Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 7. XXVI. Jahrgang April 1919

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Selnau 63.97
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich

Generalversammlung, Samstag, den 26. April 1919.

☞ Näheres unter Vereinsangelegenheiten.

Frühjahrsmodeneuheiten 1919 in Zürich.

Wie in der letzten Nummer in Kürze erwähnt, haben mit anfangs dieses Monats die Frühjahrsmodeschauen unserer ersten, Neuheiten schaffenden Firmen in Zürich ihren Abschluß gefunden. Es waren diesmal nicht Vorführungen vor einem größeren Publikum, ein Anlaß zu Wohltätigkeitszwecken ausgenommen, sondern mehr Veranstaltungen in den eigenen Modesalons vor geladenen Gästen und der getreuen Kundschaft des betreffenden Hauses. Den Reigen eröffnete die Firma *Spoerri, A. G.,* dann folgten *Grieder & Co.* und *E. Spinner & Cie.* Die elegant eingerichteten Modesalons der erstgenannten Häuser sind bereits bekannt. Es ist nun als besonderes Ereignis dieser Saison zu verzeichnen, daß die Firma E. Spinner & Cie. durch Vergrößerung ihres Geschäftshauses und innern Umbau desselben auch höchst komfortable und geräumige Räumlichkeiten hiefür einrichten ließ, die bei diesem Anlaß eingeweiht worden sind. Die beiden in Empire-, teils Rococostil gehaltenen Salons, mit den dazwischen liegenden Boudoirs für Anprobe, mit ihren eleganten und zierlichen Ameublements, mit Samt und Seide überzogen, die Wände mit schmalen, hohen Spiegeln eingelegt, alles in Ausführung und Farben geschmackvoll und nicht überladen gehalten, atmet ganz pariserische Innenraumkunst. Da vor und während, so auch nach dem Krieg unsere ersten Modefirmen sich nach der Pariser Mode orientieren, so bilden diese Interieurs, mit einem gelbbräunlich abgetönten Teppich gleichmäßig belegt, die stimmungsvolle Umgebung für die verschiedenerlei Modeschöpfungen.

Dieser Eindruck war wohl allgemein der vorherrschende, als die hübsch und graziös auftretenden Mannequins neben Pariser Originalmodellen auch die eigenen Schöpfungen des Hauses vorführten. Die Mannigfaltigkeit der zur Hauptsache gelbgrauen und dunkelblauen Tailleurs- und Mittagskleider in ihrem lose gehaltenen Schnitt bildeten gute Kontraste zu den aus reichen Stoffen gearbeiteten Abend- und Gesellschaftsroben, die ihrerseits in ihren satten Farben mit viel Schwarz-Goldbrokaten und Seidenvoile oder Tüll sich wiederum wirksam abhoben von den hellfarbigen, duftig leichten Kleidern für junge Töchter.

Die neue Mode zeigt im Kleiderschnitt keinen auffallenden Unterschied gegenüber der letzten Herbstmode, vielleicht daß der Rock noch etwas enger und je nachdem auch etwas länger, das Jaquett etwas kürzer geworden ist. In der Garnitur äußert sich ein einfacher, aber gediegener Geschmack; *Knopf, Tresse und Franse* sind beinahe die einzigen Hülfsmittel zu den recht geschmackvollen und eigenartigen Verzierungen. Oft sind es nur Knöpfe, die durch ihre Linienführung und Farbe, ein andermal Tressen, die vertikal oder horizontal nebeneinander gereiht sind, dann wieder kürzere oder längere Fransen in farbiger Wirkung, die einen individuellen Zug in der Toilette zum Ausdruck bringen. Auch die Gürtel oder Kragen und Manchetten sind hie und da berufen, durch helle oder leuchtende Farben oder durch ihren Schnitt eine besondere Wirkung zu erzielen. Man ist nicht in Verlegenheit, hie und da durch Kombination verschiedenfarbiger Stoffe in eigenartiger, unsymmetrischer Linienbrechung, sei es in Corsage oder Jupe, einen überraschenden Eindruck zu erzielen, sodaß die neue Mode für den Sommer recht vielversprechend sich gestalten dürfte.

Die Auswahl der Stoffe ist ziemlich reichhaltig und wird Seide dabei in der Verwendung nicht zu kurz kommen. Für unsere Textilbeflissenen, die an eigenartige Namen mit französischem Wohllaut gewöhnt sind, seien hier die neuesten Benennungen aufgeführt, mit denen z. B. Grieder & Co. neueste Modestoffe empfehlen und zwar *in Baumwolle*: Voile écossais Pékin Satin; Voile rayé Pékin Satin; Amoureuse, couleur, Frivolette couleur; Voile imprimé, Zephir rayé; Voile uni; Plumetis. *In Wolle:* Cover-coat imperméable; Dialline quadrillé; Drap Amazone; Tennis rayé; Gabardine; Jersinette; Tricotiné; Popeline. *In Seide:* Ondoyant péplum; Pékin fulgurante; Damas le Jungle; Damas la Tortue; Foulards imprimés; Taffetas soyeux; Pékin éclatante; Crêpe joconde. Diese Namen werden andernorts wieder nach eigenem Ermessen variiert, immerhin läßt sich hieraus ein Bild über die Gattung der Stoffe für die kommende Mode machen. Beachtenswert ist, daß Taffet wieder zu Ehren gezogen wird und daß reiche Brokatgewebe, hauptsächlich schwarz mit Goldschuß für Abendtoiletten, eine beachtenswerte Rolle spielen werden.

Leider mangelt hier der Raum, um die besonders neuen und geschmackvoll anmutenden Kleidermodelle eingehend schildern zu können. In Kürze zusammengefaßt, kann gesagt werden, daß, so einfach aber gediegen in der lose gehaltenen Linie die Tailleurs- und Nachmittagskleider, meistens aus Woll- und Seidengeweben sind, um so luxuriöser und reichhaltiger wirken die Abendtoiletten. Roben mit Satins lamés, Seide mit Gold-, Silber- oder Paillettestickereien, reiche Brokate, Tüll, Spitzen, schwarze Perlen und Fransen, viel Decolletées und lange Schleppen, alles vereinigt sich, um den fascinierenden Eindruck einer wirklich festlichen Pracht hervorzubringen.

Die *Schuhmode* in engem Kontakt mit unsern ersten Modehäusern eingeführt zu haben und sich zu bestreben, in immerwährendem Suchen und Disponieren das zu harmonischer Wirkung passende neue Schuhwerk zu bringen, ist das besondere Verdienst von der *Charles Doelker, A.-G.,* in Zürich. Hohe Stiefel hat man bei diesen Moderevüen nur vereinzelt für Trotteurs bemerkt, dafür sind *Schnürhalbschuhe* die ersten Vorläufer der Saison. Als ganz aparte Genres erlebten die *Bracelets*-Fußbekleidungen ihrsehr erfolgreiches Debut. In schwarzem Renntier, in den modernen dunkelroten Box, in verni und weiß New-Buck erscheint dieser kleine ausgeschnittene Schuh mit einer die Fessel umspannenden schmalen Lederspange als für die Straße und den Nachmittag bestimmt, in schwarzem Satin mit Perlenstickerei für den Abend, Konzert und Theater. Die hochangesetzte Spange, sowie damit verbundene Kreuzristriemchen verbinden die Fußbekleidung der Fessel nach hinaufgreifend mit dem kurzen Jupe, sodaß hier eine aparte Wirkung erzielt wird. Für diese Arten von Spangen- und Braceletschuhen kommt nur die eirunde französische Form in Betracht; mit

einem eleganten Louis XV. Absatz bewirkt sie, daß der Fuß kurz und klein erscheint — eine Hauptanforderung an einen eleganten Schuh.

Der neue *Damenhut* zeigt eine große Mannigfaltigkeit der Formen, wobei aus der Directoirezeit manches mit übernommen worden ist. Als Garnitur werden Bänder viel Verwendung finden, daneben gehen flache Blumen und Blätter; Straußenfedern und Reiher haben Aussicht, als vornehmere Garnitur für aparte Damenhüte aus feinerm Stroh oder Seidengeweben gediegene Verwendung zu finden. F. K.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Ausfuhr nach den Zentralmächten.

Das Ereignis der letzten Tage war die Aufhebung der Blockade durch die Entente gegenüber *Deutschösterreich*. Es ist damit die erste Bresche in die wirtschaftliche Umklammerung der Schweiz gelegt, denn es können nunmehr fast alle industriellen Erzeugnisse ohne irgendwelche Einschränkungen aus der Schweiz nach Deutsch-Oesterreich ausgeführt werden. Für *Seidenwaren* insbesondere bedeutet die Aufhebung der Sperre, daß die Vorschriften des Pariser-Abkommens vom September 1917 über die Kontingentierung sowohl, wie auch über die Beschaffenheit der Stoffe wegfallen und damit auch halbseidene und stückgefärbte Artikel wieder den Weg nach Wien finden können. Diese frohe Botschaft wird allerdings wesentlich getrübt durch den Umstand, daß die Aufhebung der Blockade viel zu spät kommt, um der schweizerischen Seidenindustrie von erheblichem Nutzen zu sein. Die Valuta-Verhältnisse der deutsch-österreichischen Republik sind derart, daß nicht nur neue Geschäfte nicht getätigt werden können, sondern auch die Hereinnahme und Bezahlung bestellter Ware zweifellos nur mühsam vor sich gehen wird. Zunächst dürfte es immerhin möglich sein, wenigstens die bedeutenden Mengen schon bezahlter Waren ihrem Bestimmungsorte zuzuführen. Es bedarf für die Ausfuhr nach Deutsch-Oesterreich immer noch der Einholung der schweizerischen Ausfuhr-Bewilligung.

Auch die Blockade gegenüber der *Tschecho-Slowakei* ist, Blättermeldungen zufolge, aufgehoben worden. Nach Prag können demnach Seidenwaren aller Art und ohne Rücksicht auf eine Kontingentierung geschickt werden. Steht also auch hier von seiten der Schweiz der Ausfuhr kein Hindernis mehr entgegen, so bedarf es für den Abtransport der Ware der von der Einfuhr-Kommission in Prag auszustellenden Ausfuhrbewilligungen und es ist endlich auch noch die Genehmigung der Durchfuhr der Ware durch Deutsch-Oesterreich erforderlich. Da die Transport-Verhältnisse noch sehr im argen liegen, so wird die Ausfuhr nach Deutsch-Oesterreich sowohl, wie auch nach dem ehemaligen Königreich Böhmen wohl auf längere Zeit hinaus nur in bescheidenem Umfange vor sich gehen können.

Was die Ausfuhr nach *Deutschland* anbetrifft, so muß immer noch mit bedeutenden Schwierigkeiten gerechnet werden. Die Einfuhrstellen in Berlin weigern sich nach wie vor, die im Seidenabkommen vorgesehenen Einkaufsbewilligungen zu erteilen, sodaß der Verkehr vollständig stockt. Bei Anlaß der Verlängerung des am 31. März 1919 fällig gewesenen deutschen Valuta-Anleihens um drei Monate ist nun von Seiten der schweizerischen Behörden die Forderung gestellt worden, es möchten die Bestimmungen des Seidenabkommens vonseiten Deutschlands eingehalten werden; eine bindende Zusicherung war jedoch nicht erhältlich. Die deutsche Regierung hat sich dagegen bereit erklärt, Sendungen in Postpaketen nach den Nordstaaten im Transit durch Deutschland künftig ohne Durchfuhrbewilligung durchreisen zu lassen und sie hat in Aussicht gestellt, daß in Zukunft von der Erteilung von Durchfuhrbewilligungen überhaupt Umgang genommen werden soll.

Amtliches und Syndikate

Milderung der Ausfuhrbeschränkung. (Mitg.) Durch eine Note der französischen Regierung an die schweizerische Gesandtschaft in Paris wird offiziell bestätigt, daß die *Blockade* gegenüber *Deutschösterreich aufgehoben* und der freie wirtschaftliche Verkehr mit diesem Lande wieder gestattet ist. Die Blockadevorschriften finden heute einzig noch auf Deutschland und Ungarn Anwendung. Der Ausfuhr nach und dem Transport durch Oesterreich-Ungarn steht somit vom Standpunkt der S. S. S.-Bestimmungen aus nichts mehr im Wege. Das gleiche gilt, abgesehen von Deutschland und Ungarn, für alle übrigen Länder, die am Kriege teilgenommen hatten. — Bekanntlich hat der Bundesrat schon vor Monaten bei den alliierten Regierungen Schritte getan, um eine allgemeine, auch auf den Verkehr mit Deutschland und Ungarn sich erstreckende Aufhebung bezw. Milderung der Ausfuhrbeschränkungen zu erwirken. Dieses Begehren ist zurzeit noch unerledigt. Es wurde kürzlich in einer an die Regierungen Frankreichs, Großbritaniens, Italiens und Amerikas gerichteten Note neuerdings mit allem Nachdruck geltend gemacht.

Zum Ausbau der schweizerisch-niederländischen Handelsbeziehungen. Auf Einladung der *Basler Handelskammer* sprach Freitagabend der frühere holländische *Kolonialminister* Dr. Th. B. *Pleyte* vor zahlreich erschienener Zuhörerschaft über die Bedeutung von *Niederländisch-Indien* für die wirtschaftliche Zukunft der Schweiz. Der Redner wies darauf hin, wie dankbar Indonesien als Absatzgebiet für die schweizerische Maschinenindustrie und die andern Industrien sein wird, und mit welchem Erfolg die Schweiz ihren Export den Rhein abwärts über Holland leiten können. Die Ausführungen des Referenten waren mit reichem Zahlenmaterial belegt. Sie fanden von Seiten der Anwesenden regstes Interesse und erzielten am Schlusse warmen Beifall. Der Vorsitzende der Basler Handelskammer verdankte im Namen der Zuhörer den Vortrag und gab dem Wunsche Ausdruck, die Absicht des Redners, durch seine Worte einen innigen wirtschaftlichen und geistigen Zusammenschluß zwischen der Schweiz und Holland herbeizuführen, möge auf fruchtbaren Boden gefallen sein.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat **Februar:**

		Februar 1919	Februar 1918	Jan.-Febr. 1919
Ganzseidene Gewebe	Fr.	—	24,564	—
Halbseidene Gewebe	„	—	—	—
Seidenbeuteltuch	„	165,188	352,404	392,939
Seidene Wirkwaren	„	11,970	—	12,915

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbez. Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat **März:**

		1919	1918	I. Quart. 1919
Ganzseidene Gewebe	Fr.	110,593	89,976	110,593
Halbseidene Gewebe	„	—	—	—
Seidenbeuteltuch	„	94,942	234,314	260,130
Seidene Wirkwaren	„	30,798	20,024	42,768

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren im Jahre 1918.

Erst nachdem der Weltkrieg seinen Abschluß gefunden, läßt sich dessen Einwirkung auf die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren in vollem Umfange ermessen und es stellt sich nunmehr heraus, daß, während das zweite Kriegsjahr 1915 die größte bisher erreichte Ausfuhrziffer brachte, das fünfte Kriegsjahr 1918 den kleinsten Betrag zu verzeichnen hat. Der Sprung ist ein gewaltiger und der Umstand, daß der größte Absatz im Auslande zu einer Zeit erzielt wurde, während welcher der Krieg am heftigsten tobte, und umgekehrt das Jahr, das den Waffenstillstand brachte, ganz ungünstige Ausfuhrverhältnisse zeitigte, mag nachdenklich stimmen und für die Zukunft keine glänzenden Aussichten eröffnen! Es wird jedoch angezeigt sein, die ganze Kriegsperiode als eine unge-

wöhnliche anzusehen und aus dem Auf und Ab der Ausfuhrziffern in dieser Zeit keine weitgehenden Schlüsse auf den Geschäftsgang in späteren Zeiten zu ziehen. Umso schwerer lastet jedoch das Versagen der Ausfuhrmöglichkeiten auf der Gegenwart und wenn eine Industrie, die von jeher fast ausschließlich für die Ausfuhr gearbeitet hat und deren Erzeugnisse nach wie vor begehrt sind, ihre Lieferungen nach dem Auslande auf die Hälfte und weniger einschränken muß, so liegen Verhältnisse vor, die einer schleunigen Abhülfe bedürfen, soll es mit der Industrie überhaupt nicht für immer abwärts gehen. Die Kontingentierungen, die ausländischen Einfuhrverbote, die Transportschwierigkeiten und die Hemmungen aller Art, haben im abgelaufenen Jahre ihre volle Wirkung ausgeübt und sind seit der Einstellung der Feindseligkeiten noch in verschärfter Form zum Ausdruck gelangt. Die anhaltend starke Aufnahmsfähigkeit des schweizerischen Marktes hat den Ausfall im ausländischen Geschäft natürlich in keiner Weise auszugleichen vermocht und auch die weitere Erhöhung der Preise konnte für den Rückgang des Umsatzes kein Entgelt bieten.

Ausfuhr:

Für *seidene und halbseidene Gewebe* stellte sich die Gesamtausfuhr auf:

1913	kg	2,138,200	im Wert von Fr.	105,199,400
1914	„	2,155,000	„ „ „ „	108,787,700
1915	„	2,472,700	„ „ „ „	120,798,400
1916	„	2,427,600	„ „ „ „	158,245,400
1917	„	1,574,700	„ „ „ „	133,299,400
1918	„	837,400	„ „ „ „	101,383,900

Die Verminderung der Ausfuhrmenge gegenüber dem Jahre 1917 mit nicht weniger als 737,300 kg oder 47 Prozent (der Unterschied dem Jahr 1915 gegenüber macht sogar 1,635,000 kg oder 66 Prozent aus) tritt dann in das rechte Licht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß, den Durchschnittswert der Ausfuhr des Jahres 1917 zugrunde gelegt, die Ausfuhrsumme des Jahres 1918 sich nur auf 71 Millionen Franken belaufen hätte und bei Anrechnung des Durchschnittswertes des letzten Friedensjahres 1913 sogar auf nur 44 Millionen Franken. Umgekehrt wäre bei einer gleichen Ausfuhrmenge wie im letzten Friedensjahre, bei dem für 1918 ausgewiesenen Durchschnittspreis eine Ausfuhrsumme von annähernd 260 Millionen Franken erzielt worden.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr von drei zu drei Monaten gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Ausfuhr 1918:				Mittelwert pro kg
I. Quartal	kg	319,800	Fr. 34,010,300	Fr. 94.06
II. „	„	160,100	„ 18,617,300	„ 116.35
III. „	„	164,200	„ 21,619,300	„ 131.82
IV. „	„	193,200	„ 27,137,000	„ 140.60

Was die einzelnen Absatzgebiete anbetrifft, so läßt sich, mit Ausnahme des Geschäftes nach Holland und Dänemark, überall ein erheblicher Rückgang gegenüber den Ziffern des Jahres 1917 und früher feststellen. Am bedenklichsten ist der Ausfall im deutschen Geschäft, indem die Ausfuhr nach dem Reiche von 48,4 Millionen Franken auf 16,7 Millionen Franken gesunken ist. Sehr schlecht bestellt war es ferner mit der Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn (7,2 Millionen Franken), Kanada (5,8 Millionen Franken), den Vereinigten Staaten (1 Million Franken) und Frankreich (0,5 Millionen Franken). Günstigere Verhältnisse weisen auf Schweden (9,9 Millionen Franken), Holland (12,2 Millionen Franken), Dänemark (13,1 Millionen Franken) und Bulgarien (4,6 Millionen Franken).

Die Ausfuhr von *Tüchern, Cachenez* und *Schärpen* ist mit 3,400 kg im Wert von 328,700 Franken zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken.

Ein erfreulicheres Bild bieten die Ausfuhrzahlen von *Seidenbeuteltuch* mit 30,700 kg im Wert von 8,769,400 Franken, doch steht auch hier das Ergebnis hinter dem Vorjahr (10,1 Millionen Franken) zurück. Als Hauptabsatzgebiet sind die Vereinigten Staaten zu nennen.

In gleicher Weise wie bei den Stoffen ist auch bei den *ganz-* und *halbseidenen Bändern* auf die Höchstziffern des Jahres 1916 eine starke rückläufige Bewegung gefolgt und damit das Auslandsgeschäft, wenigstens dem Umfange nach, unter die Friedenszahlen gesunken. Die Statistik gibt folgende Auskunft:

1913	kg	691,000	im Wert von Fr.	42,062,600
1914	„	730,200	„ „ „ „	47,546,200
1915	„	990,300	„ „ „ „	60,021,500
1916	„	1,060,300	„ „ „ „	73,114,300
1917	„	655,700	„ „ „ „	54,779,500
1918	„	484,700	„ „ „ „	52,878,100

Die gleichen Hemmungen, mit denen die Ausfuhr von Seidenstoffen rechnen mußte, haben den Verkauf von Seidenband in ungünstigem Sinne beeinflußt und in besonders empfindlicher Weise machte sich die Kontingentierung des Hauptabsatzgebietes, England, geltend. Bemerkenswert ist das starke Ansteigen der statistischen Durchschnittspreise, die den Ausfall im Umsatze weniger stark in die Erscheinung treten lassen; einem Mittelwert von Fr. 68.95 per kg im Jahr 1910 und von Fr. 83.55 im Jahr 1917 steht ein solcher von Fr. 109.10 im Jahr 1918 gegenüber.

Nach England wurden Seidenbänder ausgeführt für 23 Millionen Franken (gegen 33,3 Millionen Franken im Jahre 1917), nach Australien für 9,4 Millionen Franken, nach Dänemark für 2,8 Millionen Franken und nach Holland für 2,2 Millionen Franken. Die von St. Etienne aus so sehr angefeindete Ausfuhr nach Frankreich belief sich auf nicht mehr als 1,3 Millionen Franken.

Ein ganz ungünstiges Ergebnis weist die Ausfuhr von *Näh-* und *Stickseiden* auf, die den von der Entente aufgezwungenen Verlust der Zentralmächte als Absatzgebiet schwer empfinden. Nachdem schon die Zahlen des Jahres 1917 bedenkliche Rückschläge gebracht hatten, verzeichnen die Ausweise des Jahres 1918 neue Ausfälle. Es wurden ausgeführt:

		1918	1917
Näh- und Stickseide, roh	kg	200	34,100
Näh- und Stickseide, gefärbt	„	500	4,800
Näh- und Stickseide, für Kleinverkauf	„	21,700	43,400
Näh- und Stickseide, für Kleinverkauf	Fr.	2,674,300	3,426,500

Die *Kunstseide* hatte ebenfalls unter den Verboten der Entente zu leiden, so daß die Ausfuhr gegenüber früher in außerordentlicher Weise zurückgegangen ist. Die Zahlen sind folgende:

1915	kg 949,900	Fr. 9,201,100	Mittelwert pro kg	Fr. 9.65
1916	„ 664,900	„ 11,772,900	„ „ „	„ 17.70
1917	„ 116,800	„ 3,313,700	„ „ „	„ 28.40
1918	„ 50,700	„ 1,959,900	„ „ „	„ 38.02

Als Absatzgebiet kommt fast ausschließlich Spanien in Frage.

Einfuhr:

In einem eigentümlichen Gegensatz zu dem gewaltigen Rückschlag, den die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren im letzten Kriegsjahr erlitten hat, steht die Tatsache, daß die Einfuhr ausländischer Seidenwaren in die Schweiz, wenigstens dem Jahr 1917 gegenüber, keinerlei Einbuße zu verzeichnen hat. Hat der Absatz von Waren aus Deutschland aufgehört, so wurde die Schweiz dafür von italienischen und namentlich französischen Seidenwaren überschwemmt. Ein Vergleich mit früheren Jahren beweist immerhin, daß die Ankäufe im Auslande zurückgegangen sind und die sich immer mannigfaltiger gestaltende schweizerische Erzeugung mehr und mehr zu Ehren gezogen wird.

Für *ganz-* und *halbseidene Gewebe* wird folgende Einfuhr ausgewiesen:

1914	kg 213,700	Fr. 10,597,100	Mittelwert per kg	Fr. 49.50
1915	„ 293,000	„ 14,383,300	„ „ „	„ 49.10
1916	„ 258,400	„ 13,714,400	„ „ „	„ 53.10
1917	„ 133,900	„ 9,216,600	„ „ „	„ 68.85
1918	„ 152,800	„ 13,740,100	„ „ „	„ 89.90

Eine kräftige Steigerung des durchschnittlichen Wertes der Ware läßt sich auch bei der Einfuhr feststellen, doch ist der Unterschied gegenüber dem für die schweizerische Ware ausgewiesenen Ausfuhrwert von Fr. 127.10 pro kg auffallend groß; letzterer wiederum ist niedriger als wohl allgemein angenommen wurde. Frankreich hat mit 10,9 Millionen Franken fünf Sechstel der gesamten Einfuhr bestritten und die Tatsache, daß Frankreich uns in einem Monat Seidenstoffe ungefähr im doppelten Wert schickt, den es während eines ganzen Jahres aus d. Schweiz zu beziehen gestattet, fordert zu scharfem Widerspruch heraus! Bemerkenswert ist ebenfalls die Einfuhr aus Italien mit 2,2 Millionen Franken, der ein Absatz schweizerischer Seidenstoffe nach Italien von nur 160,000 Franken gegenübersteht.

Tücher und *Cachenez* sind für 105,000 Franken in die Schweiz gelangt. Die Einfuhr von *Seidenbeuteltuch* spielt mit 1000 Franken keine Rolle.

Bei *Seidenband* haben die Bezüge aus dem Auslande gegen früher zwar stark nachgelassen, sind aber immer noch ansehnlich.

Die Zahlen sind folgende:

1917	kg 27,900	Fr. 1,689,300	Mittelwert pro kg	Fr. 61.—
1918	„ 23,700	„ 1,760,000	„ „ „	„ 74.25

Als Lieferant kommt Frankreich mit 1,7 Millionen Franken fast ausschließlich in Frage und auch hier mag erwähnt werden, daß die Ausfuhr schweizerischer Seidenbänder nach Frankreich mit 1,3 Millionen Franken erheblich unter der französischen Einfuhrziffer geblieben ist.

Für *Näh-* und *Stickseiden* gestaltet sich die Einfuhr folgendermaßen:

		1918	1917
Näh- und Stickseide, roh	kg	1,400	8,200
Näh- und Stickseide, gefärbt	„	700	1,200
Näh- und Stickseide, für Kleinverkauf	„	2,800	3,200
Näh- und Stickseide, „ „	Fr.	170,700	156,500

Die Einfuhr von *Kunstseide* wird mit 51,100 kg im Wert von 490,200 Franken ausgewiesen, gegen 141,800 kg und 2,660,100 Franken im Jahr 1917. Der Mittelwert stellte sich auf Fr. 9.60 pro kg gegen Fr. 18.75 im Vorjahr. Der größte Teil der Ware gelangte aus Frankreich in die Schweiz.

Aus der Stickerei-Industrie.

(W-Korrespondenz aus St. Gallen.)

Der außerordentlich interessante Jahresbericht, den Herr Otto Alder, der Präsident des Kaufmännischen Direktoriums, der diesjährigen Hauptversammlung der Kaufmännischen Korporation zur Kenntnis brachte, bot in einem Rückblick über das verflossene Geschäftsjahr neben einer Schilderung der allgemeinen Lage so viele interessante Einzelheiten über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Berichtsperiode und die Anstrengungen, welche unternommen werden mußten, um die dringendsten Probleme wenigstens teilweise zu lösen, daß wir uns nicht versagen können, an Hand der ausführlichen Berichterstattung des „St. Galler Tagblattes" einige Stellen zu erwähnen. Von der bekannten, 2 1/2 Monate dauernden Stockung der Durchfuhr nach den nordischen neutralen Ländern heißt es:

„Sie (die Exporteure) konnten eine solche Lage unmöglich länger ertragen und die Vereinigung schweizerischer Stickerei-Exporteure sah sich im März 1918 genötigt, für neue Bestellungen ab 1. April 1918 veränderte Konditionen aufzustellen, nämlich Abnahme loco St. Gallen und Zahlung bei Fertigstellung der Ware und Fälligkeit der Fakturen, ohne Rücksicht auf Ausfuhr- resp. Durchfuhrmöglichkeit, was seitens der holländischen und nordischen Kundschaft nur ungern gewährt, aber damals immerhin verstanden wurde. Sie hoffte gleich uns auf Verwirklichung der uns seitens der Entente-Organe sogar in offizieller Weise, in Aussicht gestellten Speditionsmöglichkeit über Frankreich und England, welche indes auf so große Hindernisse stieß, daß sie leider nie zustande kam."

(Seit dem 10. Februar 1919 sind diese Zahlungsbedingungen wieder außer Kraft gesetzt worden.)

„Erst im März 1918 erklärte sich Deutschland dann bereit, Stickereien und Stoffe auch außer Kontingent durchzulassen. Dies geschah aber in so beschränktem Maße, daß dadurch die Notlage durchaus nicht gehoben war und unsere Kunden vielfach vergeblich auf ihre Ware warten mußten und offenbar deshalb den Eindruck erhielten, als rege man uns nicht zu ihren Gunsten. Dabei ist zu sagen, daß sie doch mehr als genug Gelegenheit hatten, an sich selber zu erfahren, wie außerordentlich schwierig es war, von den kriegführenden Parteien irgend etwas zu erlangen. Bei dieser Sachlage versuchte ein Teil der Kundschaft, die Bestellungen zu annullieren, wogegen sich unsere Exporteure zur Wehre setzen mußten. konnte sie doch keinerlei Vorwurf für diese Verspätungen treffen, für welche sie sich im wahren Sinne des Wortes auf „force majeure" berufen durften. Endlich am 10. Dezember 1918, nach monatelangen Verhandlungen, kam von der deutschen Gesandtschaft in Bern die erfreuliche Mitteilung, daß beschlossen sei, der Schweiz weitgehend entgegenzukommen und die Durchfuhr vorläufig ohne Beschränkung zu gewähren. Tragischerweise aber erließ gleichen Tages die Entente das Verbot der Durchfuhr durch Deutschland, damit begründet, daß angesichts der inzwischen dort ausgebrochenen Revolution die Gefahr des Abhandenkommens von Ware in Deutschland groß sei, während man nach wie vor bestrebt sei, keine Waren dorthin gelangen zu lassen."

Am 17. Dezember 1918 fand der von dem Präsidenten des Kaufm. Direktoriums, Herrn Direktor Nef, Herrn Willi Zürcher, Herrn Heer, und Herrn Nationalrat Dr. Forrer der Kommission interalliée in einer Audienz erneut gemachte Vorschlag, die Transporte durch Deutschland in plombierten und durch Vertrauensleute des Kaufm. Direktoriums begleiteten Wagen vorzunehmen, geneigtes Gehör. Gegen Ende des Jahres wurde die Bewilligung erteilt. Nachdem der erste Versuch, auf diese Weise sechs Wagen Stickereien nach Holland zu bringen, gelungen und die Erlaubnis auch für die skandinavischen Staaten und für unbeschränkte Wagenzahl erteilt worden war, verwendete sich das Kaufm. Direktorium auch für den Anschluß anderer Industrien, namentlich der Seidenstoff- und Seidenbandweberei. Der erste nordische Extrazug verließ Basel am 13. Februar 1919 mit 52 Wagen, wovon 32 mit Stickereien und hochveredelten Stoffen, von drei Mann begleitet; er brauchte von Basel bis zur dänischen Grenze 72 Stunden; der nächste noch 60 Stunden. Ein weiterer Vorteil dieser Speditionsweise bestand im Sinken der Versicherungsprämien von 8 1/2 Prozent bis auf weniger als die Hälfte.

„Aber nicht die zeitweiligen Durchfuhrstockungen allein haben die Exporteure an rechtzeitiger Lieferung gewaltsam verhindert, sondern in vielen Fällen doch mehr die für glatte Stoffe und gewisse Arten von Stickereien für die Ausfuhrbewilligungen zu erfüllenden ominösen sieben Formalitäten. Diese Verhältnisse sind so unhaltbar geworden, daß wir eben jetzt eine am 26. März abzuschließende Enquête veranstaltet haben, aus der bereits ersichtlich ist, daß Ausfuhrgesuche seit acht Monaten unerledigt sind! Was Wunder, wenn unsere Kundschaft in den neutralen Staaten ungeduldig wird und schließlich meint, es fehle an der Energie des schweizerischen Lieferanten und daher ihm, dem Unschuldigen, der sich in Aerger und Verdruß verzehrt, die Schuld beimißt. Viel Bitterkeit verursacht ferner die Abweisung vieler solcher Gesuche nach monatelangem Hangen und Bangen, und zwar ohne Grundangabe. Manchmal heißt es dann, die Schuld liege bei den Kunden, die zwar nicht auf der schwarzen Liste, wohl aber sonst mißliebig seien, worüber jede Auskunft verweigert wird. Auch in solchen Fällen glaubt dann wohl der ahnungslose Kunde, die Schuld liege am Schweizer Lieferanten, während sie unbewußt ihn selbst trifft. Unsre vorerwähnte Enquête sollte die Grundlage für eine in Bern zu begehrende diplomatische Aktion bilden. Soeben aber kommt die frohe Kunde, daß es den energischen Vorstellungen des Chefs des Services 1 b der S. S. S. gelungen sei, von der „Commission interalliée" nunmehr eine ganz große Zahl solcher Ausfuhrgesuche erledigt zu erhalten."

Während England die Einfuhr eines Kontingentes ohne Kompensationen vorläufig weiter gestattet, hat Frankreich die Bewilligung des bisherigen Quantums an finanzielle Gegenleistungen geknüpft. „Bedauerlicherweise agitierten während der Verhandlungen die früher in St. Quentin ansäßig gewesenen französischen Stickereifabrikanten gegen St. Gallen, trotzdem das Kaufm. Direktorium ihnen in jeder Weise sein Entgegenkommen bewiesen hat, um ihre Existenz wieder aufzurichten."

Seit einiger Zeit werden Gerüchte herumgeboten, nach denen die schon länger befürchtete Expatriierung der Stickereifabrikation teilweise Tatsache werden könnte. Diesen zufolge hätte eine Maschinenfabrik sehr bedeutende Aufträge für Schifflimaschinen nach Frankreich auszuführen. Hier wird es sich wohl um den Wiederaufbau der durch den Krieg in Nordfrankreich zerstörten Betriebe handeln. Ferner sei die Maschinenfabrik in Plauen zu bedeutenden Lieferungen von Schifflimaschinen nach England verpflichtet worden und schließlich trage die Leitung der Feldmühle A.-G. sich mit der Absicht, einen Teil ihres Betriebes nach England zu verlegen. Wenn auch Gründe und Umstände dieser Bewegung etwas andere sind, erinnern sie doch an die Zeit, da die meisten großen Seiden-

fabrikationshäuser ihre Filialen im Ausland errichteten, deren Stammhäuser aber die Leitung des Ganzen beibehielten und trotz der scheinbar eigenen Konkurrenz doch weiter prosperierten. Sollten die Verhältnisse, künftige Zollschranken etc. auch die Stickerei zu solchen Maßnahmen zwingen, so möge auch hier ein ergänzendes Zusammenarbeiten die Folge sein.

Ausstellungswesen.

III. Schweizer Mustermesse in Basel.

An den Installationen für die vom *24. April bis 8. Mai 1919* stattfindende Mustermesse wird emsig gearbeitet. Bekanntlich ist diese nicht eine Kopie irgendeiner ausländischen Messe, sondern sie zeigt einen ausgesprochen schweizerischen Charakter. So sind an der diesjährigen Veranstaltung sozusagen alle schweizerischen Industrie- und Gewerbezweige vertreten.

Die Hauptgruppe XIII umfaßt *Textilwaren, Bekleidungs- und Ausstattung,* woran sich gegen 300 Aussteller beteiligen. In dem im Druck befindlichen Messekatalog finden sich die Namen der letztjährigen Teilnehmer beinahe sämtlich wieder vor, daneben eine Anzahl neue. Stark vertreten von unsern *Exportindustrien* sind die *Basler Bandindustrie,* die *St. Galler Spitzen- und Stickereiindustrie* (auch Tüll) und die *Wirkerei und Strickerei.* Teilweise anwesend wird auch die *Seidenstoffindustrie* sein, mehr in Verbindung mit der *Druckereiindustrie, Färberei und Ausrüstung.* Die *Baumwollindustrie* verzeigt die Namen der letztjährigen Aussteller. Dann finden sich noch neben der *Seilerei* verschiedene Hersteller von *Näh-, Stick- und Webgarnen* aus Seide, Kunstseide, Baumwolle, Leinen etc.

Die *Bekleidungsindustrie* teilt sich zur Hauptsache in *Konfektion und Weißwaren* mit allen ihren Unterabteilungen für Herren-, Damen- und Kinderbedarf. Die *Schuhindustrie* ist ebenfalls recht gut vertreten; auch die *Hut- und Handschuhfabrikation* findet sich vereinzelt ein. Ein halbes Dutzend *Krawattenfabrikanten* wird ihre kunstreichen Produkte aus Seidenstoffen wohl zur Geltung zu bringen wissen.

Unter die Abteilung *Ausstattung* gehören die Passementerien, Reiseartikel und Lederwaren, Steppdecken, Druckknöpfe, diverse Fournituren und vieles andere mehr.

So fehlt es also nicht an der Vielseitigkeit der Vorführungen, um die Kauflust anzuregen, auch an Rohmaterialien ist nun kein Mangel, wie leider das letzte Jahr, um die erteilten Bestellungen auszuführen.

Dagegen wäre es erwünscht, wenn der Osterhase, der den Kindern wieder recht viel bunte Ostereier ins Versteck legen sollte, den Nationen den einigenden Völkerbund bringen und dafür die verwünschten Hemmungsschranken für Handel, Industrie und Gewerbe mitnehmen würde. Das wäre für unser Land und die Prosperität der kommenden Mustermesse das schönste Ostergeschenk. An der ersten Messe im Jahre 1917 erreichten die Geschäftsabschlüsse eine Summe von 20—25 Millionen Franken, welche an der zweiten im Jahre 1918 bei einer Besucherzahl von 200,000 Personen auf 40—50 Millionen Franken anstiegen. Diese Zahlen sollten womöglich nun wieder überboten werden. F.K.

Sozialpolitisches

Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten.

Hierüber hat der Bundesrat am 14. März 1919 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. Dieser Beschluß bezieht sich ausschließlich auf diejenigen Störungen des Erwerbs, die sich für Angestellte aus den außerordentlichen wirtschaftlichen, durch den Krieg verursachten Verhältnissen ergeben.

Art. 2. Der Beschluß versteht a) unter Betrieb eine private Unternehmung kaufmännischer, industrieller, gewerblicher oder technischer Art; b) unter Angestellten Personen, die gegenüber dem Inhaber eines solchen Betriebs des Inlandes in einem Dienstvertragsverhältnis oder in einer diesem Verhältnis ähnlichen Lage sich befinden, aber weder Arbeiter im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918, noch Dienstboten sind, und im Inland wohnen; darunter fallen insbesondere: kaufmännische und technische Angestellte, Bureaupersonal, Werkmeister, Entwerfer und Vergrößerer, Handelsreisende; c) unter Gehalt den normalen Verdienst aus der Anstellung mit Einschluß der Zulagen; bei Handelsreisenden fällt auch die Umsatzprovision und von den Reisespesen ein Betrag von Fr. 5 für den ausfallenden Reisetag in Betracht. Uebersteigt der Gesamtbetrag Fr. 500 im Monat, so wird der Ueberschuß nicht berücksichtigt; Angestellte mit einem jährlichen Gehalt von 8000 und mehr Franken fallen nicht unter diesen Beschluß; ihnen bleibt freie Vereinbarung mit dem Betriebsinhaber vorbehalten.

Art. 3. Wird eine Einschränkung des Betriebes notwendig, so ist von dessen Inhaber, wenn die geschäftlichen Verhältnisse es irgendwie gestatten, statt Arbeitseinstellung für Angestellte eine allgemeine Kürzung der Arbeitsdauer oder eine Aenderung der Arbeitsorganisation vorzunehmen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die beidseitige Kündigung bleiben vorbehalten, sofern in diesem Beschlusse nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Art. 4. Bei einer Verkürzung der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer um höchstens 20 Prozent bezahlt der Betriebsinhaber den Gehalt voll weiter.

Art. 5. Bei einer Verkürzung der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer um mehr als 20 Prozent bezieht der Angestellte neben dem normalen Gehalt für die noch benützte Arbeitszeit 60 Prozent des Gehaltes, welcher der ausfallenden Zeit entspricht, mindestens aber, und zwar auch bei vollständiger Arbeitseinstellung, 60 Prozent des normalen Gesamtgehaltes; diese 60 Prozent werden auf 70 Prozent erhöht, wenn der Angestellte verheiratet ist oder eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt.

Art. 6. Wird die Arbeitsdauer nicht auf weniger als 60 Prozent der im Betriebe sonst üblichen gekürzt, so sind die in Art. 5 vorgesehenen Leistungen zu Lasten des Betriebsinhabers.

Wird die Arbeitsdauer auf weniger als 60 Prozent gekürzt oder die Arbeit ganz eingestellt, so werden die Entschädigungen für die ausfallende Arbeitszeit zu einem Drittel vom Betriebsinhaber, zu einem Drittel vom Wohnsitzkanton des Angestellten und zu einem Drittel vom Bund übernommen.

Der Kanton kann für seinen Anteil die beteiligten Gemeinden seines Gebietes bis zur Hälfte belasten.

Uebernimmt der Angestellte, der auf die Entschädigung nach Art. 5 Anspruch hat, eine Arbeit, die im höchstens 60 Prozent seines bisherigen normalen Gehaltes einträgt (bezw. 70 Prozent, wenn er verheiratet ist oder eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt), und erhält er deshalb vom Wohnsitzkanton eine Zulage, die nicht mehr als 10 Prozent des normalen Gehalts beträgt, so zahlt der Bund die Hälfte dieser Zulage.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gilt auch als Zusatz zu Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Arbeitern.

Art. 7. Uebersteigen der Nebenverdienst des Angestellten und seine Bezüge aus Unterstützungs- oder Arbeitslosenkassen, zusammen mit dem Gehalt für die noch benützte Arbeitszeit und mit der Entschädigung für ausfallende Arbeitszeit, den normalen Gesamtgehalt, so verkürzt sich die auszurichtende Entschädigung um den überschießenden Betrag.

Art. 8. Die Organisation der dem Betriebsinhaber gemäß diesem Beschluß obliegenden Fürsorge bei Arbeitslosigkeit wird für die Betriebe, deren Inhaber beruflichen Verbänden angehören, diesen Verbänden übertragen.

Jeder Verband bestimmt, wie seine Mitglieder sich an der Aufbringung der erforderlichen Mittel zu beteiligen haben. Die Verpflichtung darf für den einzelnen Betriebsinhaber insgesamt nicht weniger als die Gehaltsumme von einem Monat und nicht mehr als diejenige von drei Monaten vollen Betriebes ausmachen.

Hiervon sollen die Zahlungspflichtigen ihrem Verband die Gehaltsumme von einem Monat zur Entschädigung auch solcher Angestellter, die Betrieben anderer Verbandsmitglieder angehören, zur Verfügung stellen.

Ein Betriebsinhaber hat zur Entschädigung seiner Angestellten auf die von ihm dem Verbande zur Verfügung gestellte Gehaltsumme von einem Monat in der Regel erst dann Anspruch, wenn seine über diesen Betrag hinausgehende Verpflichtung erschöpft ist.

Die Beschlüsse der Verbände über die Ausführung dieser Vorschriften sind ohne Verzug dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung vorzulegen; sie werden von ihm nach erfolgter Genehmigung nebst den Mitgliederverzeichnissen den beteiligten Kantonsregierungen mitgeteilt.

Art. 9. Glaubt ein Verband, die im vorstehenden Artikel bezeichnete Aufgabe nicht übernehmen zu können, so kann er vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement auf begründetes, innert 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Beschlusses einzureichendes Gesuch hin von deren Erfüllung enthoben werden. Gegebenenfalls tritt im Sinne des nachfolgenden Artikels für die betreffenden Betriebsinhaber an Stelle des Verbandes die Behörde der Gemeinde, in welcher der Betrieb liegt.

Art. 10. Die Behörden der Gemeinden, in denen die Betriebe liegen, haben ohne Verzug festzustellen und der Kantonsregierung mitzuteilen, welche Betriebsinhaber einem beruflichen Verbande nicht angehören oder nicht beitreten.

Sie sollen entweder solche Betriebsinhaber veranlassen, sich einem Verbande nach den von ihm festgestellten Normen zu verpflichten, oder die Leistungen dieser Betriebsinhaber an die Angestellten im Rahmen dieses Beschlusses festsetzen und für die Erfüllung dieser Leistungen sorgen. Die Betriebsinhaber können von den Gemeindebehörden zum voraus zur Sicherstellung oder teilweisen Einzahlung der den vorgeschriebenen Leistungen entsprechenden Beträge verhalten werden.

Die Gemeindebehörde darf von dem Betrage der von ihr für jeden Betriebsinhaber festgestellten Verpflichtung einen Betrag bis zur Gehaltsumme von je einem Monat zur Entschädigung auch solcher Angestellter verwenden, die andern Betrieben der gleichen Art angehören.

Gegen die in Absatz 2 vorgesehenen Beschlüsse der Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen nach deren Zustellung Beschwerde bei der Kantonsregierung erhoben werden, die endgültig entscheidet. Diese kann der kantonal. Einigungsstelle die Entscheidung übertragen.

Art. 11. Die beruflichen Verbände und die Gemeindebehörden entscheiden über die Zweckbestimmung der ihnen von den Betriebsinhabern zur Verfügung gestellten Geldmittel, die während der Geltung des gegenwärtigen Beschlusses nicht zur Verwendung gelangen.

Gegen den Beschluß der Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen nach deren Bekanntmachung Beschwerde bei der Kantonsregierung erhoben werden, die endgültig entscheidet.

Art. 12. Hat der Betriebsinhaber die in den vorstehenden Artikeln festgesetzte Zahlungspflicht erfüllt und sind die zur Verfügung gestellten Mittel erschöpft, so übernehmen der Wohnsitzkanton des Angestellten und der Bund je die Hälfte der dem Angestellten für die ausfallende Arbeitszeit nach Art. 4 und 5 auszurichtenden Entschädigung. Der Kanton kann für seinen Anteil die beteiligten Gemeinden seines Gebietes bis zur Hälfte belasten.

Dem Betriebsinhaber werden nur die Zahlungen angerechnet, die er auf Grund dieses Beschlusses geleistest hat.

Art. 13. Die Auszahlungen an die Angestellten erfolgen in den bisher üblichen Perioden durch den Betriebsinhaber, solange das Dienstverhältnis besteht, nach dessen Aufhören durch die Wohnsitzgemeinde des Angestellten. Die Beiträge der öffentlichen Verwaltungen sind von den Betriebsinbabern, bezw. von den Gemeinden, unter Vorbehalt der Abrechnung vorzuschießen.

Die einem beruflichen Verbande angehörenden oder ihm einzahlenden Betriebsinhaber verrechnen während der Dauer ihrer Entschädigungspflicht mit der Verwaltung des Verbandes, die übrigen mit der Wohnsitzgemeinde des Angestellten.

Solange nach dem Aufhören des Dienstverhältnisses die Entschädigungspflicht zu Lasten des Betriebsinhabers ist, verrechnet die Verwaltung des Verbandes, für das betreffende Mitglied, mit der Wohnsitzgemeinde des Angestellten.

Die Kantone überweisen ihre eigenen Zuschüsse und diejenigen des Bundes an die Verwaltung des Verbandes, bezw. an die Gemeinde, auf Grund monatlicher Abrechnungen dieser Stellen.

Art. 14. Wegen der Bestimmungen dieses Beschlusses dürfen keine Entlassungen von Angestellten oder Gehaltskürzungen vorgenommen werden.

Zeitliche Einschränkungen der Arbeit (Art. 5) können ohne Einhaltung der Kündigungsfrist vorgenommen werden, sind aber den Angestellten möglichst frühzeitig, in der Regel einen Monat zum voraus, anzuzeigen.

Bei gänzlicher Arbeitseinstellung gelten die gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfristen.

Art. 15. Betriebsgruppen, in denen Einrichtungen der Fürsorge bei Arbeitslosigkeit schon bestehen, können je nach deren Wert vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, nach Anhörung der betreffenden beruflichen Verbände der Betriebsinhaber und der Angestellten, von der Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften ganz oder teilweise enthoben werden.

Art. 16. Einzelne Betriebsinhaber, denen die Aufbringung der in diesem Beschlusse vorgesehenen Leistungen ganz oder teilweise unmöglich ist, können von diesen durch die Kantonsregierung ganz oder teilweise befreit werden; gehört der betreffende Betriebsinhaber einem die Arbeitslosenfürsorge durchführenden beruflichen Verbande an, so ist dieser von der Kantonsregierung anzuhören. Der Entscheid der Kantonsregierung ist endgültig.

Wird von vorstehender Bestimmung Gebrauch gemacht, so übernimmt der Verband bis zum Betrage der Gehaltsumme von einem Monat die entsprechende Verpflichtung für sein Mitglied; für die andern Betriebsinhaber kommt für je die Hälfte der Verpflichtung der Kanton und der Bund auf.

Art. 17. Angestellte, die im Falle von Arbeitslosigkeit passende Arbeitsgelegenheit nicht ergreifen, haben keinen Anspruch auf die in diesem Beschlusse vorgesehene Entschädigung für Gehaltsausfall.

Art. 18. Der Bund bestreitet seine finanziellen Leistungen aus den für diesem Zweck verfügbaren Mitteln des Fonds für Arbeitslosenfürsorge.

Art. 19. Die Kantonsregierung kann die Namen von Betriebsinhabern, die den in diesem Beschlusse festgesetzten Verpflichtungen nicht nachkommen, öffentlich bekanntgeben.

Art. 20. Auf Streitigkeiten über die aus diesem Beschlusse sich ergebenden Pflichten der Betriebsinhaber und Ansprüche der Angestellten finden die Vorschriften des Bundes und der Kantone über die Einigungsstellen Anwendung.

Kommt eine Vermittlung nicht zustande, so fällt die kantonale Einigungsstelle einen Schiedsspruch. Dieser ist für die Parteien verbindlich und steht, wenn er rechtskräftig geworden ist, einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteile im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 8, letzter Absatz, und Art. 10, Absatz 4.

Art. 21. Die sich auf die Auslegung dieses Beschlusses und seiner Vollzugsbestimmungen beziehenden Schiedssprüche der Einigungsstellen können innert 10 Tagen nach der Zustellung von den Parteien an eine Rekurskommissson weitergezogen werden. Diese ist hinsichtlich des Tatbestandes an die Feststellung der untern Instanz gebunden.

Die Rekurskommission wird vom Bundesrate aus einem Unparteiischen als Präsidenten, zwei weitern unparteiischen Mitgliedern und je zwei Vertretern der beruflichen Verbände der Betriebsinhaber und der Angestellten, sowie aus den nötigen Ersatzmännern bestellt.

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet das Sekretariat der Kommission.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Rekurskommission entscheidet nach Anhörung der Parteien endgültig.

Die Kosten des Verfahrens sind zu Lasten des Bundes.

Art. 22. Die Kantone bezeichnen die kantonalen und kommunalen Amtsstellen, denen der Vollzug der gegenwärtigen Vorschriften obliegt.

Die Arbeitslosenfürsorge im Sinne dieses Beschlusses darf nicht als Armensache behandelt werden.

Art. 23. Die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in öffentlichen Betrieben ist Sache der betreffenden Behörden.

Art. 24. Die öffentlichen Arbeitsämter und die Stellenvermittlungsbureaux der beteiligten Organisationen sind angewiesen, neben der Besorgung ihrer ordentlichen Obliegenheiten a) sich über die in den Betriebsgruppen (Art. 2) bevorstehenden Arbeitseinschränkungen und -einstellungen fortwährend auf dem laufenden zu halten; b) sich nötigenfalls zum voraus nach neuen Arbeitsgelegenheiten sowohl in gleichartigen, als in andern Berufen umzusehen.

Die Betriebsinhaber sind zur Auskunfterteilung verpflichtet.

Die beruflichen Verbände der Betriebsinhaber und der Angestellten sollen von sich aus den Arbeitsämtern und Stellenvermittlungsbureaux rechtzeitig die zur Erfüllung ihrer Aufgabe dienlichen Mitteilungen machen.

Art. 25. Die Kantonsregierungen bezeichnen diejenigen Amtsstellen der Gemeinden, die den öffentlichen Arbeitsnachweis und die Stellenvermittlungsbureaux zu unterstützen haben.

Art. 26. Die Regelung der Arbeitslosenfürsorge im Gastwirtschaftsgewerbe wird Gegenstand besonderer Beschlußfassung sein.

Art. 27. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieses Beschlusses aus und erläßt die erforderlichen Weisungen.

Art. 28. Dieser Beschluß tritt am 24. März 1919 in Kraft.

Die Verpflichtung, die in diesem Beschluß vorgesehene Entschädigung für Gehaltsausfall auszurichten, tritt am gleichen Tage in Kraft, und gilt von dem im vorstehenden Absatz genannten Zeitpunkte an auch gegenüber den Angestellten, denen aus einer in Art. 1 bezeichneten Ursache auf einen in die Zeit vom 1. Januar 1919 bis 23. März 1919 fallenden Tag gekündet worden ist.

Verkürzung der Arbeitszeit. Die Frage der Einführung der *48-Stundenwoche* ist seit einigen Monaten an der Tagesordnung. Nachdem große Teile der Arbeiterschaft sie zum leitenden Programmpunkt ihrer Politik erklärt haben, setzen sich auch weite bürgerliche Kreise und auch bürgerliche politische Parteien für die Verwirklichung dieser Forderung ein. Die Arbeitgeber selbst sind einer Verkürzung der Arbeitszeit keineswegs abgeneigt, soweit eine solche sich durch die Verhältnisse rechtfertigen läßt. So haben denn Verhandlungen unter der Leitung des Schweizerischen Volkswirtschafts-Departement sowohl, wie auch direkt zwischen Vertretungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer stattgefunden und eine Verständigung dürfte heute wohl in sichere Aussicht gestellt werden.

Soweit die *Seidenindustrie* in Frage kommt, so hat der Verein der Basler Bandfabrikanten, dem fast alle Bandwebereien angeschlossen sind, beschlossen, vom 1. Mai die 48-Stundenwoche einzuführen. In der Seidenstoffweberei haben eine Anzahl große Betriebe die gleiche Anordnung getroffen und die zwischen dem Verband schweizerischer Seidenstoffabrikanten und den Vertretungen des schweizerischen Textilarbeiter-Verbandes und der christlich-sozialen Textilarbeiter-Gewerkschaft seit längerer Zeit gepflogenen Verhandlungen dürften zu einer Vereinbarung führen, die auch für die übrigen Betriebe, unter Beobachtung einer gewissen Uebergangszeit, die 48-Stundenwoche bringen wird. Die Seidenfärbereien und Ausrüstungsanstalten haben sich ebenfalls bereit erklärt, noch im Laufe dieses Jahres zur 48-Stundenwoche überzugehen.

Dieses Entgegenkommen, das nicht nur eine Verringerung der Produktion, sondern auch bedeutende finanzielle Opfer nach sich ziehen wird, hat allerdings zur Voraussetzung, daß zum mindesten in den europäischen Kulturstaaten, vor allem in Frankreich und Italien (in Deutschland und Deutsch-Oesterreich ist die Verkürzung der Arbeitszeit schon durchgeführt), mit deren Industrie die schweizerische Seidenweberei in erster Linie zu rechnen hat, ebenfalls die 48 stündige Arbeitswoche zum Durchbruch gelangt. In Italien scheint dieses Ziel auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erreicht worden zu sein. Was Frankreich anbetrifft, so hat die Regierung dem Parlament einen Gesetzesentwurf für die Einführung der 48-Stundenwoche vorgelegt.

Neuesten Berichten zufolge wird nun auch der Bundesrat durch eine Novelle zum eidgenössischen Fabrikgesetz die 48-Stundenwoche gesetzlich festzulegen suchen, wobei immerhin für Industrien, die heute noch allgemein die volle gesetzlich zulässige Arbeitszeit ausnützen und für Industrien, die dem ausländischen Wettbewerb besonders ausgesetzt sind, Ausnahmen im Sinne der Festsetzung von Uebergangszeiten bewilligt werden sollen.

Der Basler Bandfabrikantenverein hat bereits in seiner Sitzung vom 28. November 1918 beschlossen, die *48 Stundenwoche* in den Fabriken seiner Mitglieder durchzuführen, sobald die ausländischen Bandindustrien diese Arbeitszeitkürzung ebenfalls durchgeführt haben würden. Um konkurrenzfähig zu bleiben, mußte der Verein als ausschließliche Exportindustrie auf das Ausland Rücksicht nehmen Dem Bundesrat wurde seinerzeit von diesem Beschluß Kenntnis gegeben. Nachdem nun außer Deutschland und Oesterreich auch Italien an die Einführung der 48 Stundenwoche gegangen ist und nach kürzlich erhaltenen Berichten auch Frankreich dazu schreiten soll, hat der Basler Bandfabrikantenverein beschlossen, die 48-Arbeitsstundenwoche *im Laufe dieses Monats* einzuführen.

Aus Horgen. Die Aktiengesellschaft *Stünzi Söhne* hat für die Arbeiter ihrer Seidenwebereien in Horgen, Lachen und Wollishofen bezahlte Ferien eingeführt. Den Arbeitern mit wenigstens fünf Dienstjahren werden jährlich eine Woche Ferien und solchen mit 15 und mehr Dienstjahren 2 Wochen Ferien gewährt. Gleichzeitig hat die Firma beschlossen, in ihren mechanischen Betrieben am 1. Mai 1919 die *48 Stunden-Woche* einzuführen.

Ostschweizerischer Wirtschaftsbund. Am 10. April wurde in St. Gallen in Anwesenheit zahlreicher Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen der Ostschweizeriche Wirtschaftsbund konstituiert. Es wurde ein fünfzehngliedriger Vorstand gewählt mit Herrn *Steiger-Züst* als Präsidenten. Es ist vorgesehen, das Präsidium zu einer ständigen Institution auszugestalten. Der Bund umfaßt eine große Zahl wirtschaftlicher Verbände der Kantone Appenzell, St. Gallen und Thurgau und stellt sich auf einen weit breitern Boden, als z. B. der neugeschaffene Basler Wirtschaftsverband. Die heutige Versammlung bestellte eine Kommission von je neun Arbeitgebern und Arbeitern zur Prüfung der Frage der Reduktion der *Arbeitszeit* in allen Branchen der *Stickereiindustrie.*

Aus der Stickereiindustrie. *Der Verband schweizerischer Lorrainefabrikanten* gab sich in seiner ordentlichen Hauptversammlung neue Statuten und konstituierte sich als *Genossenschaft* im Sinne von Art. 678 bis 715 des O.-R. Er beschloß die Schaffung eines neutralen Sekretariats und die Gründung einer eigenen Fachschule zum Zwecke der Ausbildung und Prüfung des Arbeitspersonals; weiter beschloß die Versammlung eine durchgehende Kontrolle sämtlicher Lorrainestickereibetriebe in bezug auf richtige Buchführung und Einhaltung der Verbandsvorschriften und Verbandsnormen.

Aus der Baumwollindustrie. Die *Ostschweizerische Zwirnereigenossenschaft* beschloß die Schaffung eines ständigen neutralen und festbesoldeten *Präsidiums* und betraute mit diesem Posten den gegenwärtigen Leiter der Schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich, Herrn *E. Diem-Saxer* in St. Gallen.

Industrielle Narchichten

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten in den Monaten Januar und Februar. In den wichtigsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten (ohne Zürich und Basel, Crefeld und Elberfeld) sind in den beiden ersten Monat des Jahres 1919 umgesetzt worden:

		Januar 1919	Februar 1918	Januar-Februar 1919	Januar-Februar 1918
Mailand	kg	439,812	459,736	899,548	877,859
Lyon	„	353,685	365,516	719,201	821,819
St. Etienne	„	77,287	62,261	139,548	108,389
Turin	„	50,591	50,556	101,147	110,939
Como	„	15,990	18,634	34,624	50,971

Französische Textilwaren im besetzten Rheinhessen. Die Aufhebung der bisherigen strengen Reisebeschränkung innerhalb des von den Franzosen besetzten Gebietes haben, wie der „Berl. Conf." mitteilt, eine wesentliche Besserung der Verkehrsverhältnisse im besetzten Rheinhessen zur Folge. Zahlreiche Vertreter großer Pariser Häuser machten schon in den jüngsten Tagen ihre Besuche zwecks Wiederanbahnung der durch den Krieg abgebrochenen Verbindungen. Nach den Erklärungen der Herren sind bis jetzt gute Umsätze erzielt worden. Angeboten wurden in reichhaltiger Farbenauswahl 140 Zentimeter breite, reinwollene Garbardines, Serges, Cheviots und Velours, in Verbindung mit großen Sortiments in Crêpe de Chine und reinseidenen Kleider- und Blousenstoffen. Die in Aussicht gestellte baldige Lieferung lassen die Hoffnung auf kräftige Bele-

bung der Detailgeschäfte im besetzten Gebiet aufkommen, zumal auch große Sendungen elsässischer Erzeugnisse der Textilbranche fortgesetzt und ohne Einfuhrbeschränkung angerollt werden. Die Preise für reinwollene, 140 Zentimeter breite Kostümstoffe stellen sich auf 25—35 Fr., für Seidenstoffe und Crêpe de Chine auf 12—18 Fr. und für Weißwaren usw. auf 2.50 Fr. und höher.

Teilweise Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit Frankreich. Wie aus *Mainz* gemeldet wird, ist dortigen Fabrikanten und Kaufleuten, die aus Frankreich Waren beziehen wollen und die sich bei der Handelskammer oder Handelswerkskammer haben eintragen lassen, die Einfuhr folgender Waren aus Frankreich zugesagt worden: Modeartikel, Stoffe, Wirkwaren, Wäsche, Fahrräder, Lebensmittel, Weine, Kohlen, Leder, Gebrauchsgegenstände für Tische und Haushalt sowie Rohstoffe für die Industrie.

Landesverband der Badischen Texlilindustrie. Der vor 10 Monaten gegründete Landesverband der badischen Textilindustie hielt in *Freiburg* eine Mitgliederversammlung ab, in welcher Direktor Baumgartner aus Emmendingen über die bisberige Tätigkeit des Verbandes berichtete. In seinen Ausführungen betonte er, daß die Zwangswirtschaft in der jetzigen extremen Form für die Industrie und Wirtschaft etwas Unzuträgliches sei und eine weitere Erdrosellung des Wirtschaftslebens mit sich bringe. Eine Rundfrage habe ergeben, daß die badische Textilindustrie, die etwa 40,000 Arbeiter zähle, im Durchschnitt *nur etwa 15 Prozent beschäftigt* sei. Ferner seien durchschnittlich nur noch für etwa zwei Monate Beschäftigungszeit Rohstoffe vorhanden. Diese Tatsache lasse mit trüben Aussichten in die Zukunft blicken. Der Vorsitzende berichtete ferner über die Stellungnahme des Verbandes zur Errichtung einer Landesstelle und von Zweigwirtschaftsstellen für die wichtigsten Stoffgebiete in Baden. Es soll außer der Landesstelle je eine Zweigwirtschaftsstelle für Wolle, Seide und Flachs ins Leben gerufen werden. Dieser Vorschlag fand die Genehmigung der Versammlung. Die Geschäfte der Landesstelle soll der Landesverband der badischen Textilindustrie besorgen und an die Spitze der Zweigwirtschaftsstellen werden besondere Fachleute gestellt.

Eine belgische Liga gegen den deutschen Handel. In belgischen Zeitungen findet sich folgender Aufruf: Jeder Belgier weiß, wie die deutschen Erzeugnisse einst unsere Märkte überschwemmten. Was kann jetzt der einzelne Industrielle und Kaufmann gegen die deutsche wirtschaftliche Organisation tun, wie sie vor dem Kriege bestand? Die Liga „Vouloir" umfaßt Industrielle, Kaufleute, Handelsvertreter und Handelsreisende, die an den Feindseligkeiten gegen Deutschland teilgenommen haben. Sie bemüht sich, die deutsche Ausfuhr nach Belgien zu verhindern und sie überall von dort zu vertreiben, wo sie wieder aufgenommen werden soll.

Die Liga verfolgt einen dreifachen Zweck; a) den deutschen Handel von unseren Märkten ganz auszuschalten, b) unseren Industriellen die Rohstoffe, die sie sofort brauchen, zu liefern, indem wir sie mit den Lieferanten, die sie besitzen, in Beziehung bringen, c) denjenigen einträgliche Verhältnisse zu verschaffen, die sich von heute ab an die Liga wenden werden.

Krisis in der englischen Textilindustrie. Der „Nieuwe Rotterdamsche Courant" meldet aus London: Nach einem Bericht der «*Times*» aus *Manchester* hielten die Arbeiter und Eigentümer der Baumwollspinnereien eine gemeinschaftliche Versammlung ab, worin beschlossen wurde, alle Fabriken in Lancashire, die amerikanische Baumwolle verarbeiten, vom 10. bis 28. April zu schließen. Dieser Plan ist zunächst nur als vorläufige Maßnahme gedacht, denn die Stillegung dürfte noch weiter ausgedehnt werden müssen. Die gemeinschaftliche Kommisson der Arbeiter und Arbeitgeber ersuchte alle amerikanischen Baumwolle verarbeitenden Firmen, die brotlos gewordenen Arbeiter in ihre Dienste zu nehmen, um die Katastrophe in Lancashire zu verhindern. Zwei Drittel der Spinnereien werden durch die Stillegung betroffen. Diese Schwierigkeiten wurden hervorgerufen durch die Einstellung der Baumwollwarenausfuhr nach den neutralen Ländern.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. *Eisengarn A.-G. Langmatt bei Dietikon.* Diese mit Sitz in *Bergdietikon* neugegründete Aktiengesellschaft hat die Fabrikation und den Vertrieb von *Eisengarn* zum Zweck. Das Grundkapital beträgt 500,000 Fr. Als Direktor und zugleich Verwaltungsratspräsident wird genannt Arthur Froelich von Brugg in Wiesenthal-Bergdietikon.

— *Lichtensteig. St. Galler Feinwebereien A.-G.* Für das Geschäftsjahr 1918 gelangt eine Dividende von 15 Prozent zur Ausrichtung gegen 10 Prozent im Vorjahr.

— *Schweizerische Weberei-Apparatenfabrik A.-G. in Pfäffikon (Schwyz).* Die Generalversammlung hat die vom Verwaltungsrat beantragte freiwillige Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Die Liquidation des gut florierenden Etablissements erfolgt wegen Verkaufs des Geschäftes.

☆☆☆☆☆☆ Vereinsnachrichten ☆☆☆☆☆☆

Verein ehem. Seidenwebschüler Zürich.

XXIX. ordentl. Generalversammlung

Samstag, den 26. April 1919, nachmittags punkt 2 Uhr
im Zunfthaus zu „Zimmerleuten" Zürich.

Traktanden:

1. Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung vom 18. Januar a. c.
2. Abnahme des Jahresberichtes.
3. Abnahme der Jahresrechnung.
4. Prämierung der eingegangenen Preisarbeiten.
5. Antrag des Vorstandes: Erteilung des Stimmrechtes an die Freimitglieder.
6. Beratung und Beschlußfassung über den vom Vorstand und der bestellten Kommission ausgearbeiteten Statutenentwurf.
7. Vornahme notwendiger Wahlen.
8. Entgegennahme von Anregungen aus dem Schoße der Versammlung.
9. Diverses.

Zu recht zahlreichem Besuche aus allen Kreisen unserer verehrten Mitglieder ladet freundlichst ein

Für den Vorstand
Der Präsident: **Heinr. Schoch.**
Der Aktuar: **C. Huber.**

Kaufmännische Agenten

Uebereifer deutscher Agenten in Holland. Die „Deutsche Handelsvertreterzeitung" nimmt Bezug auf eine in der „Frankf. Ztg." erschienene Einsendung, in welcher unter, wie sie meint nicht zutreffenden Ueberschrift, immerhin über die Verhältnisse in Holland folgendes gesagt wird:

„Unsere Landsleute haben leider durch den Krieg noch immer nicht gelehrt sich still zu verhalten und in Ruhe zu arbeiten. Die holländischen Zeitungen sind voll von deutschen Anzeigen mit allen möglichen Angaben, mit Gesuchen und Vertretungen, und schließlich sind alles nur schöne Versprechungen und Luftschlösser. Wenn man die holländischen Zeitungen im Anzeigenteil liest, sollte man meinen, das industrielle Leben in Deutschland stände in Blüte wie nie zuvor, und wir hätten Gott weiß was zu exportieren und ebenso eine enorme Kaufkraft, um alle möglichen Artikel einzuführen. Sobald man der Sache näher geht, können wir die angebotenen Artikel oft nicht liefern und die gesuchten Waren meist nicht bezahlen, wenigstens nicht in Gulden. Der Holländer aber sieht das Gedränge mit einem Gefühl von Beklemmung und Verwunderung und fragt sich wo das hin soll. Er wird noch zurückhaltender im Kaufen, als er es sonst sein würde, und ich höre von allen Seiten über diese große Zurückhaltung klagen. Der Bedarf ist da und er wird noch größer werden, wenn einmal die Ausfuhr wieder einsetzen kann, aber das viele Geschrei macht die Leute stutzig. Wenn ich eine hier liegende Partie zwanzig verschiedenen Leuten gleichzeitig an Hand geben würde, dann wären zwanzigmal so viel Kisten am Markt, und gebe ich sie noch einem rührigen Agenten, so würde sich die Menge je nach Rührigkeit der einzelnen vervielfachen. Deshalb ist dieses *drängende Angebot von deutcher Seite so verderblich* und diese Suche nach Vertretern in allen Zeitungen so schädlich für den Markt. Ich fürchte, auch hier müssen wir wieder von den Engländern lernen. Ich habe noch kein Ententeangebot gesehen, und gerade England verhält sich unheimlich still. Mag sein, daß sie noch zu teuer sind, da unsere Angebote durch die schlechte Valuta billig werden. Ich kann mir aber nicht denken, daß die Engländer nicht mit sehr wachsamen Augen den Markt und das deutsche Treiben beobachten; sie werden nur den Augenblick abwarten, um ihrerseits in den Markt einzugreifen."